

Vereinbarung

zwischen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe
beim Zentralkomitee der SED
und

dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und
Buchhandel

Über die Leitung, Planung, Verwaltung und Kontrolle der
parteieigenen Verlage in Durchführung des Politbürobeschlusses
34/62 - 385 vom 31. 07. 1962.

1. Zur Sicherung einer einheitlichen kulturpolitischen und
ökonomischen Leitung, Planung und Kontrolle des Verlags-
wesens sowie einer hohen politisch-ideologischen und
inhaltlichen Qualität der Verlagserzeugnisse werden die
nachstehend aufgeführten parteieigenen Verlage (nachfolgend
Verlage genannt) dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung
Verlage und Buchhandel, unterstellt:

- Urania-Verlag/Neumann-Verlag/Ziemsen-Verlag
7010 Leipzig, Salomonstr. 26 - 28
- Aufbau Verlag/Rütten & Loening
1080 Berlin, Französische Str. 32
- Mitteldeutscher Verlag
4020 Halle/Saale, Thälmannplatz 2
- Verlag Volk und Welt/Kultur und Fortschritt
1080 Berlin, Clinkastr. 13 - 15
- Bildspiegel Verlag/Das Neue Berlin
1000 Berlin, Kronenstr. 73/74

- Kinderbuchverlag/Nietzsche-Verlag
1080 Berlin, Behrenstr. 40 - 41
- Verlag Neues Leben
1080 Berlin, Behrenstr. 40 - 41
- Gustav-Kiepenheuer-Verlag
7022 Leipzig, Mottelerstr. 8
- Altberliner Verlag
1020 Berlin, Neue Schönhauser Str. 8
- Henschelverlag
1040 Berlin, Oranienburger Str. 67

2. Die Verlage arbeiten auf der Grundlage der Weisungen des Ministeriums für Kultur, HV Verlage und Buchhandel.
3. Im Register der volkseigenen Wirtschaft ist durch die Verlage als übergeordnetes Organ das Ministerium für Kultur, HV Verlage und Buchhandel einzutragen.
4. Als Rechtsträger bzw. als Eigentümer von parteieigenen Gebäuden ist der organisationseigene Betrieb Fundament eingetragen bzw. wird eingetragen.
- Zwischen Fundament und den Verlagen werden Verträge über die Nutzung der Gebäude und baulichen Anlagen abgeschlossen.
5. Entsprechend den abgeschlossenen Nutzungverträgen erfolgt die Werterhaltung und Instandsetzung der Gebäude.
6. Bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres wird von der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel an die Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe ein Plancentwurf der Verlage für

- das nächste Planjahr mit folgenden Kennziffern eingereicht:
- Verlagsproduktion zu VAP
 - Verlagsproduktion Bücher und Broschüren zu VAP
 - Realisierte Verlagsproduktion zu VAP
 - Realisierte Verlagsproduktion Bücher und Broschüren zu VAP
 - Export SW zu TWM und VAP
 - Export NSW zu TWM und VAP
 - Bestandsentwicklung mit Auswirkung auf notwendige Umlaufmittelfonds- und Krediterhöhung
 - Betriebsergebnis
 - Verlagsrisiko
 - Gesamtabführung an Hauptkasse der SED
Kulturbund der DDR
Zentralrat der FDJ

7. Nach Erteilung der staatlichen Auflage und Fertigstellung der Verlagspläne reicht die NV Verlage und Buchhandel den endgültigen Plan einschließlich des Kassenplanes zur Bestätigung ein.

Auf der Grundlage des Kassenplanes erfolgen quartalsweise die geplanten Abführungen an die

- Hauptkasse des ZK der SED
- den Kulturbund der DDR
- den Zentralrat der FDJ

8. Bei wesentlichen Veränderungen der materiellen Fonds im Laufe eines Planjahres, die auf die Planerfüllung positiv bzw. negativ wirken, ist bei der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe eine Planfortschreibung zu beantragen.

9. Beginnend mit dem Fünfjährplan 1986 - 1990 erfolgt durch die NV Verlage und Buchhandel auf der Grundlage einer mit der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe verein-

barten Nomenklatur die Bedarfssammlung für Material und Ausrußungen zu den jeweils festgelegten Terminen.

10. Die Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe erhält vierteljährlich das Formblatt 5 (fachliche Berichterstattung) als eine zusammengefaßte Information über die Planerfüllung der Verlage.
11. Die planmäßige Umlaufmittelfinanzierung erfolgt aus eigenen Mitteln der Verlage und durch Kredite von der HV Verlage und Buchhandel.
12. Zur Finanzierung kurzfristiger höherer Kreditforderungen der Verlage verfügt die HV Verlage und Buchhandel über eine Kreditreserve in Höhe von 3,0 Mio. Mark. Reicht diese nicht aus, gewährt die Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe nach gesonderter Antragstellung durch die HV Verlage und Buchhandel zur Finanzierung der Umlaufmittel bestünde zinslose Sonderkredite.
13. Die HV Verlage und Buchhandel bildet aus der Übererfüllung des Nettovermögens der Verlage einen Sonderfonds, der auf 400 TM begrenzt wird. Der die Begrenzung übersteigende Betrag ist an die Hauptkasse der SED mit der Gewinnabführung abzuführen. Dieser Fonds dient vorrangig
 - der Sicherung des Premiumfondsgrundbetrages der Verlage, wenn die eigenen Gewinne nicht ausreichen
 - der Exportstimulierung
 - der Zahlung von Anerkennungsprämien an Verlagsmitarbeiter im Zusammenhang mit der Erfüllung zentraler Aufgaben
 - der Prämierung von Verlagskollektiven in Verbindung mit staatlichen Auszeichnungen.

14. Ab 1984 können aus diesem Sonderfonds 80 TM zur Prämierung der Mitarbeiter, einschließlich der Leiter der Hauptverwaltung verwendet werden. Die Inanspruchnahme ist von der Erfüllung folgender Kriterien abhängig:
 - Realisierte Verlagsproduktion
 - Gesamtabführung lt. bestätigtem Kassenplan
 - Ökonomische Betreuung der Verlage.
15. Die Verlage sind berechtigt, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen der HV Verlage und Buchhandel einen Leistungsfonds zu bilden. Die Verwendung hat nach den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.
16. Der Rechenschaftsbericht über die Vermögensentwicklung und Verwaltung der Verlage ist jährlich bis Ende Februar des Folgejahres der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe (zweifach) und der Abteilung Kultur beim Zentralkomitee der SED zu übergeben.
17. Im I. Quartal findet jährlich vor dem Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe unter Teilnahme der Abteilung Kultur des Zentralkomitees eine Rechenschaftslegung statt. Im Ergebnis der Rechenschaftslegung wird die Höhe der Prämie für den Leiter und den 1. Stellvertreter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel festgelegt. Die Finanzierung der Prämien erfolgt aus dem Sonderfonds.
18. Die HV Verlage und Buchhandel führt die gesetzlich festgelegten Rechenschaftslegungen mit den Verlagen durch. Die Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe erhält je eine Ausfertigung der Protokolle.

19. In den Verlagen sind einmal jährlich durch die IIV Verlage und Buchhandel Finanzrevisionen durchzuführen. Über wichtige Feststellungen ist im Jahresbericht zu informieren. Besondere Vorkommnisse, die Schilden bzw. Verluste von Partei-
vermögen beinhalten, sind der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe unverzüglich mitzuteilen.
20. Der Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe hat das Recht, entsprechend den Erfordernissen an Hauptbuchhalter unmittelbar Kontrollaufgaben zuerteilen und über die Durchführung Berichterstattung zu fordern.
21. Die Berufung und Abberufung von Verlagsdirektoren und Hauptbuchhaltern erfolgt nach Zustimmung der Abteilung Kultur und erfolgter Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe durch den Minister für Kultur.
22. Für die Verwaltung des Parteivermögens, für die Durchführung der Anleitung und Kontrolle und die Wahrnehmung der Funktion als wirtschaftsleitendes Organ für die Verlage erhält das Ministerium für Kultur von den nachstehend aufgeführten Verlagen eine jährliche Umlage, die direkt von den Verlagen an das Ministerium für Kultur abgeführt wird.

- Urania-Verlag	15	TM
- Aufbau-Verlag	60	TM
- Mitteldeutscher Verlag	10	TM
- Verlag Volk und Welt	30	TM
- Mülenspiegel Verlag	12	TM
- Kinderbuchverlag	10	TM
- Verlag Neues Leben	15	TM
- Gustav-Kiepenheuer-Verlag	3	TM
- Altberliner Verlag	3	TM
- Henschelverlag	15	TM
Gesamt		203 TM

Die Umlage ist in den Verlagen zu planen und aus den Selbstkosten zu finanzieren. Veränderungen der Umlage sind nur in Abstimmung mit der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe vorzunehmen.

23. Durch den Verlag Volk und Welt können dem Zentralvorstand der DFP jährlich Bücher im Werte bis zu 40.000,- Mark ohne Berechnung zur Verfügung gestellt werden.
Die anfallenden Kosten werden vom Verlag gedeckt.
24. Die Verlage sind entsprechend den Bedingungen für die freiwillige Versicherung der Parteien und Gewerkschaftlichen Organisationen verpflichtet und werden in allen damit zusammenhangenden Fragen durch die Zentrale eingesetzt und unterstützt.
25. Die Betreuung in Rechtsfragen erfolgt durch das Rechtsamtswaltsbüro Dr. Matthäus/Dr. Ulmann. Dazu schließt die HV Verlage und Buchhandel eine gesonderte Vereinbarung ab.
26. Aufbewahrungslisten, Kassation und Archivierung von Schriftgut der Verlage erfolgen auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Festlegungen.
27. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird das Abkommen von 13. 12. 1963 ungültig.

Berlin, den 11. 12. 1964

Zentralkomitee der SED
Abteilung Finanzverwaltung
und Parteibetriebe

H. G. Wildenhain
Wildenhain
Abteilungsleiter

Ministerium für Kultur
IV Verlage und Buchhandel

Klaus Höpcke
Höpcke
Stellvertreter des Minister
und Leiter der Hauptverwaltung